



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Umweltrecht

zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur für eine Zweite
Verordnung zur Änderung der Sechzehnten
Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes
(Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)
(Stand: 12.02.2020)

Stellungnahme Nr.: 13/2020

Berlin, im März 2020

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Müggenborg, Aachen (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Beckmann, Münster
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel
- Rechtsanwalt Dr. Frank Fellenberg, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde, Stuttgart (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Hartmut Gaßner, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Remo Klinger, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Winfried Porsch, Stuttgart
- Rechtsanwalt Dr. Herbert Posser, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Claudia Schoppen, Bochum

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Berlin

Verteiler

- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
- Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe
- Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages
- Arbeitsgruppen Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundestagsfraktionen
- Arbeitsgruppen Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit der Bundestagsfraktionen
- Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der Bundestagsfraktionen
- Arbeitsgruppen Wirtschaft und Energie der Bundestagsfraktionen
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
- Deutscher Richterbund
- Neue Richtervereinigung
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesverband der Freien Berufe
- vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.
- DAV-Vorstand und Geschäftsführung
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- Mitglieder des DAV-Verwaltungsrechtsausschusses
- Mitglieder des DAV-Umweltrechtsausschusses
- Redaktion NJW
- Redaktion DVBl
- Redaktion NVwZ
- Redaktion ZUR
- Redaktion NuR
- Redaktion AbfallR und I+E
- Redaktion Zeitschrift „Umwelt“

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit gut 62.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Ziel des Referentenentwurfs ist es, das Berechnungsverfahren zur Beurteilung der von öffentlichen Straßen ausgehenden Geräuschemissionen, das bislang auf Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV beruht und seit dem 12.06.1990 anzuwenden war, den sich zum Teil deutlich veränderten Geräuschemissionen von Fahrzeugen anzupassen. Zudem soll ein Korrekturwert für bestimmte Straßendeckschichttypen eingeführt werden.

Zusammenfassung

Das mit der Änderung der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) eingeführte neue Berechnungsverfahren berücksichtigt das veränderte Geräuschverhalten der Fahrzeugflotte und aktualisiert damit die Berechnungen des Verkehrslärms, was der Deutsche Anwaltverein begrüßt. Vor allem in den Nachtstunden wird das neue Verfahren zu höheren Immissionswerten der Straßen führen. Kritisiert wird alleine die unklare Übergangsregelung des geplanten neuen § 6 der 16. BImSchV, zu dem der Deutsche Anwaltverein Klarstellungen vorschlägt.

A. Neues Berechnungsverfahren und seine Folgen

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt grundsätzlich die eher technische Änderung, bei der das Berechnungsverfahren den neueren Erkenntnissen angepasst wird. Die Änderung wird erhebliche Auswirkung haben, denn ausweislich der Berechnungen, die unter Ziff. 1.4 der Begründung dargelegt werden, führt das neue Berechnungsverfahren dazu, dass die Immissionswerte bei Autobahnen in der Nacht um durchschnittlich 2 dB(A) höher liegen als nach dem bisherigen Berechnungsverfahren. Bei Bundesstraßen außerorts und bei Kommunalstraßen werden um 1 dB(A) höhere Immissionswerte erwartet; bei Landstraßen führt das Berechnungsverfahren außerorts zu einem um fast 3 dB(A) erhöhten Immissionswert.

B. Übergangsregelung (§ 6 des Entwurfs)

Im Hinblick auf diese Änderungen kommt der Übergangsregelung im neuen § 6 erhebliche Bedeutung zu. Danach soll der Beurteilungspegel für den jeweiligen Abschnitt eines Straßenbauvorhabens nach der bisher geltenden 16. BImSchV berechnet werden, wenn vor Inkrafttreten der neuen Verordnung

- der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gestellt worden ist oder
- für den Fall, dass ein Bebauungsplan die Planfeststellung ersetzt, der Beschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB gefasst und ortsüblich bekanntgemacht worden ist.

Nach Art. 3 des Verordnungsentwurfs soll die Verordnung am Datum des ersten Tages des Vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

In der Begründung heißt es dazu auf S. 23, die Umstellung auf die neue Rechtslage mache einen zeitlichen Vorlauf und eine Übergangsregelung erforderlich. Die Regelung gewährleiste, dass bei diesen z.T. sehr komplexen Vorhaben, bei denen bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung wesentliche Fragen zur Erfassung und Bewertung der Lärmsituation und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens geklärt wurden, nicht nachträglich eine aufwendige Umstellung auf die neue Rechtslage erfolgen muss. In allen Fällen sei auf den jeweiligen Abschnitt des Straßenbauvorhabens abzustellen, d.h. auf den Planungsabschnitt, für den Baurecht geschaffen werden soll.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der Verfahrensbeschleunigung ist die Übergangsregelung zweckmäßig.

C. Folgefragen

Ungeklärt und klärungsbedürftig ist jedoch, ob die Neuregelung auch bei Anwendung des § 1 Abs. 2 Satz 2 16. BImSchV anzuwenden ist. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit sollte die Klärung dieser Fragen nicht der Rechtsprechung überlassen werden.

Der Verordnungsentwurf beantwortet nicht die für § 1 Abs. 2 Satz 1 16. BImSchV relevante Frage, ob die dort genannte Erhöhung durch den Vergleich der dB(A)-Werte nach der alten Berechnung mit den dB(A)-Werten nach der neuen Berechnung zu beurteilen ist oder ob jeweils die dB(A)-Werte nach der neuen Berechnung gegenüberzustellen sind. Wird der Wert nach der alten Berechnung verglichen mit dem Wert nach der neuen Berechnung, kann allein die Neuberechnung dazu führen, dass die Änderung einer Straße wesentlich ist, weil allein auf der Grundlage der neuen Berechnungsvorschriften mit einer Erhöhung des Beurteilungspegels zu rechnen ist. Der Deutsche Anwaltverein empfiehlt, in § 6 auch zu bestimmen, mit welchen Werten nach welcher Berechnungsmethode die jeweils anzuwendenden Werte bei der Frage nach einer wesentlichen Änderung der Straße zu vergleichen sind.

Weiter bedarf es der Klärung, ob die neuen Berechnungsvorschriften auch für die Lärmsanierung maßgebend sein sollen, d. h. für die Ermittlung des Wertes, bei dessen Überschreitung eine Lärmsanierung geboten ist. Dieser Wert ist zwar nicht in der 16. BImSchV bestimmt, jedoch in der Rechtsprechung und in entsprechenden Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Weiter stellt sich die Frage, welche Bedeutung die neuen Berechnungsvorschriften für die Anwendung des § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG haben, nämlich für die Frage, ob „nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens“ nach Unanfechtbarkeit des Plans entstanden sind. Die Neuregelung könnte insoweit bei unveränderter Sachlage aufgrund der geänderten Beurteilungswerte erstmals zu einer Überschreitung der Grenzwerte führen und damit zu Ansprüchen nach § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG. Der Deutsche Anwaltverein regt deshalb an, in der Begründung klarzustellen, dass die Neuberechnung der Lärmwerte nach dem neuen Berechnungsverfahren keine nicht voraussehbaren Wirkungen im Sinne von § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG begründen.